

Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde
Band: 49 (1959)

Artikel: Zivilrecht und Volkskunde
Autor: Bielander, Josef
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1004446>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zivilrecht und Volkskunde

Von *Josef Bielander*, Brig

I.

Art. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches von 1912 (ZGB) lautet: «Das Gesetz findet auf alle Rechtsfragen Anwendung, für die es nach Wortlaut oder Auslegung eine Bestimmung enthält. Kann dem Gesetz keine Vorschrift entnommen werden, so soll der Richter nach *Gewohnheitsrecht*, und, wo auch ein solches fehlt, nach der Regel entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde. Er folgt dabei bewährter Lehre und Überlieferung.»

Art. 5 ZGB statuiert: «Soweit das Bundesrecht die Geltung kantonalen Rechtes vorbehält, sind die Kantone befugt, zivilrechtliche Bestimmungen aufzustellen oder aufzuheben. Wo das Gesetz auf die *Übung* oder den *Ortsgebrauch* verweist, gilt das bisherige kantonale Recht als deren Ausdruck, solange nicht eine abweichende Übung nachgewiesen ist.»

Unser Zivilgesetzbuch unterscheidet also zwischen Gewohnheitsrecht und Ortsgebrauch. Es kann hier nicht der Ort sein, näher auf den Unterschied einzutreten, sondern man möge bei Tuor¹ lesen: «Das ZGB hat die nähere Ausgestaltung einer Reihe von Bestimmungen dem Ortsgebrauch überlassen. So ist es der Ortsgebrauch, nach dem sich innerhalb gewisser Rahmen bestimmt, was wesentlicher Bestandteil, was Zugehör einer andern Sache ist (642, 644), der Ortsgebrauch ist von Bedeutung zur Bildung der Lose unter den Miterben (611), zur Bestimmung des Übernehmers eines landwirtschaftlichen Gewerbes (621), der Inhalt einer Anzahl von Servituten bemisst sich nach dem Ortsgebrauch (740), usw. Ortsgebrauch, Ortsübung ist nun nichts anders als das, was an einem bestimmten Ort gang und gäbe ist, was dort seit geraumer Zeit getan, beobachtet wird. Der Ortsgebrauch ist also eine Tatsache, die nicht notwendig in einem ganzen Kanton gleicherweise existieren muss, er kann auch nur eine einzelne Gegend, Talschaft umfassen. So kann im Oberwallis ein anderer Ortsgebrauch herrschen als im Unterwallis» usw.

Vom Gewohnheitsrecht schreibt Tuor², nachdem er das Gewohnheitsrecht in seiner juristischen Bedeutung und Abgrenzung ausgeschieden hat: «Es muss sich um eine gemeinschweizerische Gewohnheit handeln. Die durch das ZGB durchgeführte Rechtsvereinheitlichung darf nicht durch partikuläre: kantonale, örtliche Gewohnheiten durchbrochen werden. Solche wirken rechtsbildend nur innerhalb jenes Rahmens, in dem das ZGB auf die Vereinheitlichung verzichtete, das kantonale Recht oder den Orts-

¹ Peter Tuor, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (Umarbeitung des Buches «Das Neue Recht», 1932; Zürich, 1932) 24f.

² a.a.O. 32ff., besonders 34.

gebrauch vorbehielt, wie z. B. im Nachbarrecht (Art. 686, 688, 695), in der Bestimmung jenes Erben, welcher Anspruch auf die ungeteilte Zuweisung eines bäuerlichen Gewerbes haben soll (Art. 621). – Damit eine Gewohnheit als gemeinschweizerisch gelte, ist nun aber nicht verlangt, dass sie sich in der ganzen Schweiz nachweisen lasse. Es genügt, wenn sie in den Landesgegenden oder in den Berufskreisen, in denen das betreffende Rechtsinstitut zur Anwendung kommt, sich äussert.»

II.

Das Einführungsgesetz des Kantons Wallis zum ZGB (EG zum ZGB) hat einmal davon Gebrauch gemacht, dass es die Materien, welche das ZGB zur Regelung den Kantonen überliess, normierte, wobei sehr häufig bisheriges kantonales Recht, wie es sich im Bürgerlichen Gesetzbuch des Wallis (Code Civil) vorfand, übernommen wurde. Anderes wurde an das ZGB angepasst. Des weitern wurde die Bestimmung ausgeweitet, dass, wo anderes Recht fehle, das Gewohnheitsrecht in Anwendung komme, indem verschiedene Artikel des EG das bisherige Kantonszivilrecht vorbehalten, so etwa 161 (Teilungsverfahren bei Erbschaften), 168 (Bestandteile und Zugehör), 176 (Mittelmauerrecht, in welchem speziell auch das noch weiterbestehende Stockwerkseigentum seine Behandlung findet), während z. B. Art. 182 EG für das Streck- und Tretrecht, den Tränkeweg, Bachweg, Winterweg, Holzlass, Reistweg und dergleichen sagt, es gelten die in den verschiedenen Landesteilen oder Ortschaften bestehenden Übungen und Gebräuche, wobei dann allerdings verschiedene Ausnahmen aufgezählt werden, die eigens in litt. a–e Art. 182 figurieren. Auch Art. 183 EG behält für die Einfriedigung von Alpen, Weiden, Allmenden und dergleichen die in den verschiedenen Landesgegenden bestehenden örtlichen Vorschriften, Übungen und Gebräuche vor.

III.

Was die Volkskunde wohl am meisten interessiert, ist die Art der Ermittlung des *Ortsgebrauches*, mit dem wir uns hier ausschliesslich befassen. Art. 183 EG sagt dies nicht aufzählend, aber doch gut andeutend: Vorschriften, Übungen und Gebräuche.

1. Unter Vorschriften sind die alten Statuten zu verstehen, handle es sich um nicht ausser Kraft gesetzte Bauernzünfte, neuere Alp-, Allmend-, Wald- und Dorfstatuten usw., die meistens geschrieben sind, oder die sich aus Protokollen, Verträgen und Rechtsaltertümern (z. B. den Tessleren) ergeben. Manchmal ist es nicht leicht, die wirkliche Geltung eines angerufenen Statuts zu ermitteln.

2. Da setzt dann das ein, was im Gerichtsverfahren überhaupt am meisten zur Anwendung kommt: die Zeugenaussagen. Sie sind immerhin auch

wieder nicht ganz sicher, denn manchmal können in guten Treuen die Zeugen verschiedene Erinnerungen an eine bestimmte Sache haben, manchmal sind es umstrittene Fragen, welche eben die einen so, die andern anders ansehen: es ist oft nicht leicht, die wirkliche Vorschrift herauszufinden.

3. Das trifft auch zu, wenn es darum geht, die Übungen und Gebräuche festzustellen: da differieren und divergieren die Aussagen nicht selten sehr, wobei nicht gesagt sein muss, dass es sich um bewusst falsche Aussagen handelt. Immerhin spielt gewollt oder ungewollt das Interesse hinein, und deshalb wird es manchmal etwas schwer, das Richtige zu finden. Da ist nun allerdings zu sagen, dass die meisten Juristen unseres Landes mit dem Alltagsleben so vertraut sind, dass sie sich doch zurechtfinden können.

4. Eine Frage, die hier wahrscheinlich von Interesse ist, sei erwähnt: Welche Rolle spielen in solchen Fällen die Erhebungen, welche die Volkskunde macht? Kaum eine relevante. Denn so gewissenhaft die Aufnahmen gemacht werden und so fundiert sie sein mögen, sie sind nicht unter dem Aspekt des Beweismittels erfolgt. Während die Prozessparteien ihre Gewährsmänner in Auswahl zitieren können, sind die Aufnahmen bei der Volkskunde sicher objektiv erstrebt, aber es kann einzelne Punkte geben, die den Explorator nicht interessieren und die auch sein Gewährsmann nicht antönt, vielleicht auch nicht antönen will. Methode, Ziel und Zweck sind eben anders.

5. Das besagt aber nicht, dass volkscundliche Arbeiten nicht sehr grosse Dienste erweisen können, indem z. B. Juristen, die mit den landwirtschaftlichen oder dörflichen Verhältnissen weniger vertraut sind, darin, d. h. in den volkscundlichen Publikationen, sich orientieren können, was mir prominente Richter bestätigten, oder auch so, dass Kenner der Volkskunde als Experten herangezogen werden, um aus ihrer Weitschau Zusammenhänge darzulegen.

IV.

So bedeutungsvoll die Ortsgebräuche und viel Überkommenes noch sind, muss doch festgestellt werden, dass durch das Grundbuch, durch neuere Gesetze, durch Anpassung an das fluktuierende Leben allmählich ein Abgehen vom Alten sich ergibt. Zum Beispiel werden die Alpstatuten nach modernem Genossenschaftsrecht abgefasst und manches ist durch die jüngste landwirtschaftliche Gesetzgebung ersetzt (Landwirtschaftsgesetz, Bodenrecht usw.). Speziell wird durch die Flurgenossenschaften, Güterzusammenlegungen und dergleichen materiell Neues geschaffen, und die rechtliche Anpassung muss dem notwendig folgen.

V.

Im alten Rechtsleben spielte eine nicht geringe Rolle der Termitag auf ein Heiligenfest.

1. So war etwa St. Georg ein weit verbreiteter Zinstag, und er ist es heute noch sehr häufig. Auch werden Pachten auf diesen Tag abgeschlossen, und von St. Georgi (im Goms *Zant Jerje*) an ist es verboten, die Wiesen frei zu betreten und die Hühner frei herumlaufen zu lassen (durch eigene Bestimmungen sind die Hühner schon längst in ihr «paradiso terrestre, il gallinaio», wie Francesco Chiesa in Tempo di marzo schreibt, kaserniert). Zinstag ist ebenfalls St. Martin (*Zant Marti* und *Martini*; 12. November). Im Alpleben spielt das St. Jakobsfest (25. Juli) eine Rolle (z.B. auf der Bergalp Simplon, im Weidgang).

Für das Betreten der Felder sind St. Bartholomäus (24. August) und St. Moritz (*Zant Merez[e]*, 22. September) Eröffnungsdaten. Auch der St. Michaels-Tag hat seine Bedeutung im Alpdienstvertrag, wie der St. Stephans-Tag (26. Dezember) mancherorts der Rechnungsablegung dient.

2. Dies sei hier angeführt, weil diese Heiligtage etwa in einem Prozess noch angerufen werden und unter Umständen auch berücksichtigt werden müssen; doch geht auch hier das moderne Leben seinen Weg mit nüchterner Datierung in arabischen und römischen Zahlen auf Tag und Monat.

3. Die Ortsfeiertage, z. B. St. Agatha (Feuer), St. Sebastian, St. Vinzenz usw. spielen ins Rechtsleben hinein, indem an solchen Tage das Erscheinen vor Gericht abgelehnt und auch entschuldigt wird, eine Bemerkung, die nun nicht mehr mit dem ZGB, sondern mit der Zivilprozessordnung zu verbinden ist.

VI.

Es geht hier absichtlich um eine bloss kurze Darstellung des Fragekomplexes Volksgebrauch im ZGB. Deshalb wird in keiner Weise sowohl im Aufwerfen von Fragen wie in deren Behandlung auf irgendwelche Vollständigkeit getrachtet, sondern es soll lediglich die Existenz dieses Gebietes im Kreise der Volkskunde dargelegt werden. Es wäre schade, sich weiter in dieses Thema einzulassen, ausser in aller Gründlichkeit – das ist aber eine Aufgabe für eine Doktorarbeit, und da soll nicht jemandem zu viel vorweg genommen werden.

Dachabdecken im Goms 1746

Von *Louis Carlen*, Brig

Im Jahre 1740 errichteten die Kapuziner in Ernen eine Niederlassung, die von zwei Patres und einem Bruder besetzt wurde¹. Als später ein dritter Pater nach Ernen kam, verwahrte sich die Burgerschaft Ernen, die nur der Anwesenheit von zwei Patres zustimmte, dagegen. Aus diesen Meinungs-

¹ Vgl. darüber ausführlich P. A. Imhof, Eine Niederlassung der V.V. Kapuziner in Ernen und Lax, 1740–1746: Blätter aus der Walliser Geschichte 3 (1903) 144ff., wo die Quellen im einzelnen verzeichnet sind.